



Beitragsordnung

Stand: Januar 2019

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Vereins- und Trägerbeiträge	2
3. Beitragsbemessung der Trägerbeiträge	3
4. Beitragsermäßigung / Härtefallregel.....	3
— 5. Zahlungsweise.....	3
6. Beginn und Ende der Trägerbeitragszahlung	4
7. Mitarbeit zur Kindergartenentwicklung	4
8. Gültigkeit	4



1. Präambel

Der „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Worms e.V.“ ist Träger der Einrichtung „Waldorfkindergarten Schneeweißchen und Rosenrot“ in Worms. Da es sich bei dem Verein um einen „Freien Träger“ handelt, muss dieser von seinen Mitgliedern finanziell getragen werden. Dazu werden Vereinsbeiträge und Trägerbeiträge erhoben.

Die Mitglieder als Mitgestalter der Belange des Vereins sowie alle Eltern, die sich dafür entscheiden, Ihre Kinder in den Waldorfkindergarten Schneeweißchen und Rosenrot zu schicken, stehen für das wirtschaftliche Leben des Kindergartens in einer gemeinsamen Verantwortung.

Die Mitglieder des Vereins und die Eltern verstehen sich als eine Solidargemeinschaft, in der sich alle nach ihren Kräften bemühen die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und ggf. durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu mindern. Dabei wird die finanzielle Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen berücksichtigt.

2. Vereins- und Trägerbeiträge

Zur Deckung der Personal-, Betriebs- und Investitionskosten des Kindergartens erhält der Verein als Träger Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Diese reichen (wie bei jeder anderen Einrichtung auch) nicht aus, um den Kindergarten betreiben zu können, sodass der Rest aus Vereins- und Trägerbeiträgen gedeckt werden muss.

Die Beitragserhebung wird über diese Beitragsordnung geregelt.

Die **Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeiträge)** fallen unabhängig von der Nutzung der Einrichtung an. Diese können und dürfen somit auch von Mitgliedern aufgebracht werden, welche die Einrichtung nicht (mehr) nutzen, aber fördern möchten. Der Mindestbeitrag ist in der Beitragstabelle festgelegt.

Die **Trägerbeiträge** fallen in Abhängigkeit der Nutzung der Einrichtung an. Sie werden somit von den Eltern der Kinder aufgebracht. Die Höhe des Trägerbeitrags wird auf der Basis der Beitragstabelle (Anlage 1) ermittelt.

Einmalig wird für jedes Kind eine Aufnahmegebühr zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten erhoben.



3. Beitragsbemessung der Trägerbeiträge

Die Trägerbeiträge werden so bemessen, dass der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ausgeglichen ist und gleichzeitig Rücklagen im angemessenen Maße gebildet werden können.

Die Höhe des Trägerbeitrages richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien und orientiert sich dabei am jeweiligen Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß § 82 SGB XII. Weiter wird die Intensität der Nutzung sowie die Anzahl der gleichzeitig im Kindergarten angemeldeten Kinder berücksichtigt. Eltern steht es im Sinne der Präambel frei, einen höheren Betrag zu entrichten.

— Vertreter des Vorstandes führen bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitragsgespräch auf Grundlage dieser Beitragsordnung. In diesem Gespräch wird der Trägerbeitrag auf Basis der dann aktuellen Beitragstabelle (Anlage 1) vertraglich festgelegt.

Sollte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie ändern, ist dies dem Vorstand zeitnah mitzuteilen. Die von der Familie zu leistenden Beiträge werden dann entsprechend angepasst.

— Die Festlegung der Beitragstabelle fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstandes und wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen bzw. angepasst. Eltern werden über Veränderungen der Trägerbeitragstabelle zeitnah vom Vorstand informiert.

4. Beitragsermäßigung / Härtefallregel

Der Vereinsbeitrag kann regulär weder ermäßigt noch gestundet werden.

— Der Trägerbeitrag kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand des Vereins gestundet oder ermäßigt werden, wenn es die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie erfordert. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge nach billigem Ermessen.

5. Zahlungsweise

Die Vereinsbeiträge werden halbjährlich per Lastschrift eingezogen.

Der Trägerbeitrag wird entsprechend der Beitragserklärung per Einzugsermächtigung monatlich abgebucht. Bereits eingezogene Beiträge können rückwirkend nicht mehr erstattet



werden.

Die Aufnahmegebühr kann ebenfalls nicht mehr erstattet werden.

6. Beginn und Ende der Trägerbeitragszahlung

Die Beitragszahlung beginnt anteilig mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird.

Im Falle der Vereinbarung der Aufnahme eines Kindes im laufenden Kindergartenjahr wird für die Zeit zwischen der Vereinbarung und des Beginns des vereinbarten Besuchs des Kindergartens eine Reservierungsgebühr in Höhe von monatlich 50 EUR fällig.

- Die Beitragszahlung endet in der Regel, unabhängig vom Beginn der Sommerferien, am Ende des Schuljahres (am 31.07.) in dem das Kind den Kindergarten verlässt. In den anderen Fällen endet sie entsprechend der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist.

7. Mitarbeit zur Kindergartenentwicklung

Die Entwicklung des Kindergartens ist in hohem Maße abhängig von dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und dabei insbesondere aller Eltern. Daher ist es notwendig, dass mindestens ein Elternteil sich im Kindergarten im Rahmen der vorhandenen Arbeitskreise einbringt.

8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt ab dem _____ in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Beitragsordnung.

Worms, den 17.01.2019

Gezeichnet Vorstand des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Worms e.V.“



Anlage 1: Beitragstabelle
Anlage 2: Tabelle zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit

—

—

—



Anlage 1 zur Beitragsordnung

Beitragstabelle

A) Vereinsbeitrag

Beitragstabelle

Der Vereinsbeitrag beträgt 75€ pro Jahr.

B) Trägerbeitrag

Einkommensstufe	Finanzielle Leistungsfähigkeit (Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß §82 SGB XII)	Erstes Kind	Jedes weitere Kind	für Betreuung bis 14:00 Uhr (**)
1	bis 18.000 €	68 €	22 €	10%
2	bis 24.000 €	96 €	32 €	10%
3	bis 30.000 €	128 €	42 €	10%
4	bis 36.000 €	162 €	54 €	10%
5	bis 42.000 €	200 €	66 €	10%
6	bis 48.000 €	240 €	80 €	10%
7	bis 54.000 €	284 €	94 €	10%
8	mehr als 54.000 €	330 €	110 €	10%

(*) Als weiteres Kind gelten nur Kinder die gleichzeitig mit Geschwisterkindern den Kindergarten besuchen. Der volle Beitrag („erstes Kind“) fällt immer für das Kind an, welches als letztes den Kindergarten verlassen wird.

(**) Dieser Aufschlag wird fällig, wenn das entsprechende Kind regelmäßig (dauerhaft mehr als zwei Mal im Monat) die erweiterte Betreuung in Anspruch nimmt.

C) Einmalige Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von 80 Euro ist für jedes Kind unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit einmalig zu Beginn der Kindergartenzeit zu entrichten.



Anlage 2 zur Beitragsordnung

Tabelle zur Ermittlung der Finanzielle Leistungsfähigkeit
(Diese Tabelle bleibt bei Ihnen und dient nur zur Berechnung)

Einnahmen / Erträge	
1. Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit	
Einkommen des Vaters/Lebenspartners	
Einkommen der Mutter / Lebenspartners	
Einkommen der Kinder	
2. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit	
Einkommen des Vaters/Lebenspartners	
Einkommen der Mutter / Lebenspartners	
Einkommen der Kinder	
3. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit	
Immobilien	
Geldvermögen	
4. Einnahmen aus Unterhaltszahlungen	
5. Einnahmen aus Übertragungen vom Staat	
Renten der gesetzl. Renten- und Unfallversicherung	
Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld	
6. Werkspensionen/ -renten, laufende Übertragungen	
Aus privater Kranken- und Schadensversicherung	
Summe Einnahmen / Erträge	
Ausgaben / Aufwendungen	
1. Einkommens- und Vermögenssteuer, Kirchensteuer, Soli	
2. Unterhaltszahlungen für Kinder	
3. Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung (inkl. Private KV)	
Summe Ausgaben / Aufwendungen	
Finanzielle Leistungsfähigkeit	
(Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß §82 SGB XII)	